

Aushang am um Uhr¹

Aushangort:

Ende des Aushangs am um Uhr²

Wählerliste der Betriebsratswahl (gemäß § 2 WO) im Betrieb

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer (§ 5 BetrVG) des Betriebs, die (am Wahltag) das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 BetrVG). Insbesondere sind auch Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers wahlberechtigt, wenn sie zur Arbeitsleistung überlassen werden und länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden (sog. Leiharbeiter, § 7 Satz 2 BetrVG). Zudem haben das Wahlrecht auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Als Arbeitnehmer gelten ferner Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigten, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG).

Wer kann sich zur Wahl stellen?

Wählbar sind alle wahlberechtigten Arbeitnehmer, die (am Wahltag) das 18. Lebensjahr vollendet haben und sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben (§ 8 BetrVG).

Wichtige Hinweise

Diese Wählerliste ist das maßgebliche Dokument für die Wahrnehmung des Wahlrechts bei der Betriebsratswahl am

Wahlberechtigt oder wählbar sind nur diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG, die in diese Wählerliste eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 WO).

Sollten Sie feststellen, dass Sie nicht in dieser Liste eingetragen sind, obwohl Sie nach Ihrer Meinung wahlberechtigt bzw. wählbar sind, müssen Sie Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste erheben, um Ihr Wahlrecht zu erlangen. Dieser Einspruch muss binnen einer Frist von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.

Das Wahlausschreiben wurde am erlassen. Die Frist für einen Einspruch endet damit am Der Einspruch muss an diesem Tag bis zum Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler um Uhr³ im Büro des Wahlvorstands eingegangen sein.

aber nicht wählbar. Ebenso kann es in Einzelfällen vorkommen kann, dass Arbeitnehmerinnen zwar wählbar sind, aber nicht wahlberechtigt. Dies ist z.B. unter bestimmten Voraussetzungen bei gekündigten Arbeitnehmerinnen der Fall.

⁶ Die Angabe des Betriebsteils ist nicht zwingend. Sie ist vor allem in größeren Betrieben zur leichteren Identifizierung der Arbeitnehmer sinnvoll.

⁷ Hier ist zwingend zu vermerken, falls Arbeitnehmer nur wahlberechtigt, nicht aber wählbar sind (oder umgekehrt). Zum Beispiel sind Arbeitnehmer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwar wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Oder Leiharbeiter sind beispielweise unter bestimmten Voraussetzungen wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Ebenso kann es in Einzelfällen vorkommen kann, dass Arbeitnehmer zwar wählbar sind, aber nicht wahlberechtigt. Dies ist z.B. unter bestimmten Voraussetzungen bei gekündigten Arbeitnehmern der Fall.

⁸ Die Angabe des Betriebsteils ist nicht zwingend. Sie ist vor allem in größeren Betrieben zur leichteren Identifizierung der Arbeitnehmer sinnvoll.

⁹ Hier ist zwingend zu vermerken, falls Arbeitnehmer nur wahlberechtigt, nicht aber wählbar sind (oder umgekehrt). Zum Beispiel sind Arbeitnehmer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwar wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Oder Leiharbeiter sind beispielweise unter bestimmten Voraussetzungen wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Ebenso kann es in Einzelfällen vorkommen kann, dass Arbeitnehmer zwar wählbar sind, aber nicht wahlberechtigt. Dies ist z.B. unter bestimmten Voraussetzungen bei gekündigten Arbeitnehmern der Fall.

¹⁰ Tag der Beschlussfassung über die Wählerliste = Aushangtag.

¹¹ Es ist ausreichend, wenn die Wählerliste von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstands und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands unterschrieben wird. Es können aber auch alle Mitglieder des Wahlvorstands unterschreiben.